

An die
Verbandsschulen VSMG

Davos, 4/16/2004

Abrechnung Sozialversicherungen für Grenzgänger

Sehr geehrte Damen und Herren,
Liebe Kolleginnen und Kollegen

Im Februar habe ich Euch mitgeteilt, dass für Grenzgänger aus Italien die bei uns und in ihrem Wohnland arbeiten, die Sozialversicherungen für das in der Schweiz erwirtschaftete Einkommen bis auf weiteres von der schweizerischen AHV/IV abgerechnet wird.

Durch eine Anfrage eines Österreichischen Grenzgängers bin ich darauf aufmerksam geworden, dass es scheinbar Musikschulen gibt, die diese Regelung auch für Arbeitnehmer aus anderen EU-Staaten anwenden. Dies ist aber nicht zulässig.

Herr Brazerol vom Sozialversicherungsamt in Chur hat mir nochmals bestätigt dass für **Grenzgänger aller übrigen Staaten, die zusätzlich in ihrem Wohnstaat ein Einkommen erzielen** die Sozialversicherung im Wohnstaat abgerechnet werden muss. Wo bisher anders gehandhabt mit Rückwirkung auf 1.1.2004.

Im Schreiben vom 27.11.2002, das von Herrn Brazerol direkt an die betroffenen Bündner Musikschulen zugestellt wurde, ist die Abrechnung der Beiträge umschrieben.

Grundsätzlich ist der schweizerische Arbeitgeber auch gegenüber den ausländischen Sozialversicherungen abrechnungspflichtig. Es besteht die Möglichkeit, dass der Arbeitgeber in der Schweiz mit dem Arbeitnehmer vereinbart, dass dieser die Sozialversicherungsbeiträge direkt mit der ausländischen Sozialversicherung abrechnet.

Um zu erfahren wie andere Musikschulen das Versicherungsproblem lösen, habe ich mit der Musikschule Werdenberg Kontakt aufgenommen. Diese Musikschule beschäftigt viele Grenzgänger aus Österreich.

Als praktikabelste Lösung hat sich dort nach längeren Verhandlungen und Abklärungen die Abrechnung durch den betroffenen Arbeitnehmer ergeben. Ein Grund dafür ist der, dass in Österreich die Krankenversicherung in die, vom Arbeitgeber mitzutragende Versicherung eingeschlossen ist. Die Schweizer Arbeitnehmer müssen diese hingegen selber übernehmen. Im Folgenden das Vorgehen für diese Variante

Vorgehen

Die zuständige Behörde des Wohnstaates füllt das Formular E 101 aus und bestätigt dadurch, dass auch das in der Schweiz erzielte Einkommen den Rechtsvorschriften des Wohnlandes unterliegt.

Die Musikschule trifft mit dem Arbeitnehmer eine Schriftliche Vereinbarung*, dass er bereit ist, die Versicherungsbeiträge in seinem Wohnstaat zu entrichten.

Der Schweizerische Arbeitgeber zahlt dem Arbeitnehmer den vollen Bruttolohn, sowie die Arbeitgeberanteile für AHV/ALV/BVG/UVG aus. (nach Schweizer Recht)

Der Arbeitnehmer rechnet seine Versicherung selbständig mit der Versicherungsstelle seines Wohnstaates ab.

Der Arbeitnehmer muss bei der Schweizerischen Pensionskasse abgemeldet werden und erhält eine Freizügigkeitspolice. Dadurch wird das Geld in der Schweiz stillgelegt und weiter verzinst.

Die Lohnausfallversicherung ist weiterhin Sache des Schweizerischen Arbeitgebers.

*Die MS Werdenberg hat mir ihr Vereinbarungsformular zur Verfügung gestellt. Bei Bedarf leite ich es gerne an sie weiter.

Ich bitte alle Musikschulen, welche der seit Juli 2002 gültigen Bestimmung noch nicht folge geleistet haben, dies unmittelbar zu tun.

Für allfällige weitere Auskünfte stehe ich gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

Cäcilia Bardill